

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PEF Consulting GmbH,
Personalentwicklungs- und -förderungsgmbH

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Vertragsbestandteil von Aufträgen, die Auftraggeber (AG) der PEF Consulting (PEF) im „Consultingbereich“ erteilen. Der „Consultingbereich“ umfaßt im wesentlichen die Beratung für Personalmanagement, Personalentwicklung und die Organisationsentwicklung.

(2) Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht.

(3) PEF ist berechtigt, sich für einzelne Beratungsleistungen dazu befähigter gewerblicher oder freiberuflicher Kooperationspartner zu bedienen. PEF ist nicht verpflichtet, die Identität der beigezogenen Kooperationspartner offenzulegen.

(4) Der AG trägt dafür Sorge, daß PEF alle für die zügige Auftragserfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und Informationen erteilt werden. Dies gilt auch für jene Unterlagen und Informationen, deren Bedeutung erst während der laufenden Beratungsleistungen durch PEF bekannt werden. Der AG trägt weiters dafür Sorge, daß ein allenfalls bestehender Betriebsrat rechtzeitig von der Beratungstätigkeit der PEF informiert wird.

I. Geltungsbereich und Umfang

Beratungsaufträge oder sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG schriftlich firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten die Vertragsteile nur nach Maßgabe des in der schriftlichen Vereinbarung angegebenen Umfangs.

II. Zusicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragsteile werden alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Kooperationspartner von PEF gewährleistet ist. Untersagt sind insbesondere Angebote des AG auf Anstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern der PEF oder die direkte Beauftragung von Kooperationspartnern der PEF während laufendem Auftragsverhältnis.

III. Berichterstattung

PEF wird dem AG über ihre Beratungstätigkeit schriftlich Bericht erstatten, sofern dies aus drücklich vereinbart ist. In diesem Fall ist von der Berichtspflicht auch die Tätigkeit von Kooperationspartnern der PEF umfaßt. Nach Auftragserfüllung erhält der AG von PEF einen Schlußbericht, in dem die erbrachten Beratungsleistungen samt Beratungsaufwand zusammengefaßt sind.

IV. Schutzrechte

(1) Das geistige Eigentum und daher das Urheberrecht an den im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag erbrachten Leistungen verbleibt bei PEF.

(2) Der AG darf die ihm im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag übergebenen oder bekannt gewordenen Informationen nur für eigene Zwecke verwenden. Jedwede Weitergabe solcher Informationen - auch nach Erfüllung des Beratungsauftrages - an Dritte ist untersagt. Zu den „Informationen“ zählen insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leitfäden, Leistungsbeschreibungen und Datenträger, unabhängig davon, ob diese Informationen von PEF, ihren Mitarbeitern oder von Kooperationspartnern stammen. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Zustimmung durch PEF.

V. Gewährleistung

- (1) PEF wird den AG von nachträglich hervorkommenden Unrichtigkeiten oder Mängeln ihrer Beratungsleistungen unverzüglich informieren und diese Unrichtigkeiten oder Mängel binnen angemessener Frist beheben.
- (2) Sind die Unrichtigkeiten oder Mängel der Auftraggebersphäre zuzurechnen, findet die Behebung nur über gesonderten schriftlichen Auftrag des AG statt. Die zur Behebung erforderlichen Leistungen werden dem AG gesondert verrechnet.
- (3) Sind die Unrichtigkeiten oder Mängel der Sphäre von PEF zuzurechnen, dann leistet PEF binnen angemessener Frist kostenlos Gewähr. Der Anspruch des AG auf Wandlung oder Preisminderung ist ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt binnen sechs Monaten nach Übergabe des Schlußberichtes an den AG.

VI. Haftung

- (1) PEF, ihre Mitarbeiter und Kooperationspartner haben bei der Durchführung der beauftragten Beratungsleistungen die allgemein anerkannten Regeln der Berufsausübung zu beachten. PEF haftet für das Verschulden von Mitarbeitern und Kooperationspartnern wie für ihr eigenes. Die Haftung von PEF für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für die Verschuldensfrage trägt der AG.
- (2) Der Schadenersatzanspruch muß binnen sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

VII. Verschwiegenheitspflicht

- (1) PEF wird über alle Angelegenheiten des AG, die ihr im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit bekannt werden gegenüber jedermann und zeitlich unbeschränkt Stillschweigen bewahren. Von der Verschwiegenheitspflicht sind Informationen an Kooperationspartner ausgenommen, die PEF bezieht. In diesem Fall wird PEF den Kooperationspartner im selben Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten. Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind weiters jene Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- (2) PEF darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen betreffend ihre Beratungstätigkeit für den AG Dritten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des AG zur Verfügung stellen.

VIII. Honorar, Storno

- (1) Als Gegenleistung für die Beratungsleistungen hat PEF gegen den AG Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars. Je nach Vereinbarung hat der AG bei Auftragserteilung eine Anzahlung oder während laufender Beratungstätigkeit Teilzahlungen zu leisten. Das restliche Honorar ist binnen 14 Tage nach Übermittlung des Schlußberichtes samt Schlußrechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Unterbleiben die Beratungsleistungen ganz oder teilweise, dann gebührt PEF das vereinbarte Honorar zur Gänze, wenn PEF zur Beratungsleistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des AG liegen, daran gehindert worden ist. Zu den Umständen auf Seiten des AG zählen insbesondere mangelnde Mitwirkung des AG an der Auftragserfüllung oder unberechtigte vorzeitige Vertragsauflösung.
- (3) Unterbleiben die Beratungsleistungen auf Grund von Umständen, die auf Seiten von PEF einen wichtigen Grund darstellen, so gebührt PEF ein anteiliges Honorar, welches den bisher erbrachten Beratungsleistungen entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bisher erbrachten Beratungsleistungen für den AG verwertbar sind.
- (4) Aus berechtigtem Anlaß, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit des AG, darf PEF die Fertigstellung der Beratungsleistungen von der vollständigen Bezahlung des Honorars abhängig machen. Die Beanstandung der Beratungsleistungen berechtigt den AG nicht zur Zurückbehaltung des Honorars. Davon ausgenommen sind offenkundige Mängel an den erbrachten Beratungsleistungen.

IX. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) PEF kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn der AG wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere die für die Beratungsleistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder Informationen nicht erteilt, die die Unabhängigkeit von PEF oder die Schutzrechte von PEF verletzen. In diesem Fall gilt Punkt IX. Absatz (2).

(2) Der AG kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn PEF mit ihren Beratungsleistungen trotz angemessener Nachfristsetzung im Verzug ist oder gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Auf den Beratungsauftrag, dessen Auslegung und für Streitigkeiten daraus ist österreichisches Recht anwendbar.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz von PEF in Wien.

(3) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag sind die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien ausschließlich zuständig.